

GP

GEFAHRGUT PROF!

Transport, Umschlag und Lagerung

6

Novelle der
TRGS 510

11

Vertrauen ist gut,
Kontrolle ist besser

14

Exklusive Leseprobe
aus Heft 05/2021:
Vertrauen ist gut,
Kontrolle ist besser



**SCHWERPUNKTTHEMA:
GEFAHRGUTKONTROLLEN**



Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Behördliche Gefahrgutkontrollen aus Sicht eines Sachverständigen

Hans Werner Vogt

Gefahrgutkontrollen gibt es nicht nur in großen Unternehmen, die z. B. in der chemischen Industrie angesiedelt sind. Selbst kleinere Betriebe aus den unterschiedlichsten Branchen kommen im Berufsalltag mit Dingen in Berührung, die Gegenstand von Gefahrgutkontrollen werden können. Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick und liefert außerdem Beispiele aus der Sicht eines Sachverständigen.

Kontrolle, auch das noch! Warum denn gerade jetzt, ich habe keine Zeit, ich wurde erst gestern, vorgestern kontrolliert. So klingt es aus dem Mund der Fahrzeugführer, wenn Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zur Kontrolle angehalten werden.

Das ist auch alles nachvollziehbar, ändert aber nichts. Vorschriften, die der Staat macht, muss er auch kontrollieren, sonst besteht die Gefahr, dass diese nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt werden. Bei sicherheitsrelevanten Vorschriften wie denen des Gefahrgutrechts ist das besonders gut nachvollziehbar. Schließlich soll durch diese Regelungen ein Schutz der Bevölkerung, des öffentlichen Verkehrs und der Umwelt erreicht werden. Deshalb ist es auch wichtig, dass alle, vom Erzeuger, Produzenten, über den Verpacker (Befüller), Verloader, Beförderer bis zum Empfänger die Vorschriften kennen und einhalten. Damit dies tatsächlich so ist, gibt es die Kontrolle und zwar auf unterschiedlichen Ebenen.

Verteilung der Zuständigkeiten

Die Gefahrgutrechtsvorschriften sind bezüglich der Rechtsetzung und der Rechtspflege bei den Verkehrsministerien angesiedelt, unterliegen in Deutschland also dem Pluralismus. Das bedeutet, die nationalen Rechtsvorschriften, wie die GGVSEB und die GGVSee, bedürfen beim Erlass der Zustimmung des Bundesrates und deren Umsetzung und Kontrolle liegt in der Hand der Bundesländer.

Bei dieser Strukturierung liegt es auf der Hand, dass die Zuständigkeiten für gefahrgutrechtliche Aufgaben und deren Umsetzung in den Bundesländern unterschiedlichen Behörden zuordnet sind.

Für eine wirkungsvolle Gefahrgutkontrolle ist es von grundlegender Bedeutung, Erkenntnisse darüber zu haben, welcher Betrieb mit welchen Stoffen umgeht

oder welche Güter befördert, und ob er deshalb vom Gefahrgutrecht betroffen ist.

Ein Beispiel aus der Praxis

Ein einfaches Beispiel soll die Komplexität der Situationen für Firmen deutlich machen. Betrachten wir einen Großhändler für Getränke. Da vermutet man auf den ersten Blick nichts, was unter die Gefahrgutvorschriften fällt. Aber der Teufel steckt im Detail. Gehören zum Kundenkreis auch Gaststätten mit Schankanlagen, so gehört zum Warensortiment des Großhandels in der Regel auch die CO₂-Flasche, mit der Getränke, wie zum Beispiel Bier, aus den Fässern in die Gläser befördert werden. Unter Druck stehendes Kohlendioxid (CO₂) ist ein Gefahrgut.

Auch wenn die Mengen, die hier befördert werden nicht übermäßig groß sind, gibt es gefahrgutrechtliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Verantwortlich dafür ist der Unternehmer, der Inhaber der Firma, und deshalb werden auch dort Gefahrgutkontrollen durchgeführt.

Im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs ist die Polizei zuständig für Kontrollen; auch für Kontrollen nach dem Gefahrgutrecht. Einige Bundesländer haben spezielle Kontrollgruppen eingerichtet, in denen im Gefahrgutrecht besonders geschulte Beamte Gefahrgutkontrollen durchführen.

Auch die Ordnungsbehörden der großen Städte haben je nach Bundesland Personen, die im öffentlichen Straßenverkehr Fahrzeuge zu Kontrollzwecken anhalten dürfen. Auch diese Personengruppe trägt wie die Polizei blaue Uniformen, jedoch mit der Aufschrift Stadtpolizei.

Verschiedene Behörden binden auch Sachverständige in die Kontrolle mit ein. Wie im Bild 1 beispielhaft an einem Tankfahrzeug gezeigt, gibt es viele technische

Vorschriften für den sicheren Transport von Gefahr- gut, die beachtet werden müssen. Da kann der Einsatz eines Sachverständigen mit gefahrgutrechtlichem und technischem Wissen sinnvoll sein.

Letztlich ist aber die Behörde immer die entscheidende Instanz. Der Sachverständige ist in der Kontrolle wie ein Behördenvertreter an den Schutz persönlicher Daten und die Verschwiegenheit gebunden. Hat aber nicht dessen Entscheidungskompetenz.

Verstöße gegen die Gefahrgutvorschriften können mit Verwarnungen und Bußgeldern geahndet werden. Ein entsprechender Bußgeldkatalog ist in der Durchführungsrichtlinie der GGVSEB (RSEB) im Anhang 7 enthalten.

Kontrollen in den Betrieben werden in der Regel nicht durch die Polizei, sondern je nach Bundesland durch andere zuständige Behörden durchgeführt. Dies kann die Gewerbeaufsicht sein, ein Umweltamt oder eine dem Kreis oder Landratsamt unterstellte Behörde. Wer zuständig ist, wird in der Regel durch eine Zuständigkeits-Verordnung geregelt.

Die Gefahrgutkontrollbehörden haben einen hohen Stellenwert. So werden den Kontrollbehörden zum Beispiel in § 9 Gefahrgutbeförderungsgesetz weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Möglichkeiten, Auskünfte einzuholen oder Betriebsgelände zu betreten, übertragen.

Erfahrungen aus Sicht eines Sachverständigen

Als Sachverständiger für Gefahrgut wurde ich in den letzten Jahrzehnten oft von den Kontrollbehörden in deren Kontrollen eingebunden. Dabei geht es bei den Kontrollen im öffentlichen Verkehr immer um die Frage: „Sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften eingehalten?“

Es gibt im Gefahrgutrecht eine Fülle von Vorschriften, die formeller Art sind. Das bedeutet, es ergibt sich kein Sicherheitsdefizit, wenn solche Vorschriften nicht eingehalten werden. Es gibt aber natürlich auch bei Kontrollen Auffälligkeiten, die sicherheitsrelevant sind und umgehend behoben werden müssen.



Bild 1: Mitarbeiter eines Ordnungsamtes bei einer Gefahrgutkontrolle.

Das nachfolgende Bild 2 zum Beispiel zeigt einen Riss an einem Tankfahrzeug. Der Riss ist jedoch nicht in der Tankwand, sondern an der Verbindung eines sogenannten Sattelblechs, an das eine Befestigung des Armaturenschranks angeschweißt ist.



Bild 2: Riss an der Halterung beim Armaturenschrank an einem Tankfahrzeug.

Das bedeutet, es besteht Handlungsbedarf, jedoch nicht in der Art, dass die Weiterfahrt untersagt werden muss. In der Regel legt die Behörde ein Zeitfenster fest, in der der Schaden behoben und der Behörde die ordnungsgemäße Reparatur gemeldet werden muss.

Bei betrieblichen Kontrollen ist die Branche, in der das Unternehmen tätig ist, oft ausschlaggebend für das Wissen um die Gefahrgutvorschriften, die eingehalten werden müssen.

Betriebe der Mineralöl- oder der chemischen Industrie kennen in der Regel die Gefahrgutvorschriften sehr genau und halten diese auch ein. Hier sind es oft Nischen, nicht zur Hauptausrichtung des Unternehmens gehörende Randbedingungen, die zu Verstößen gegen die Gefahrgutvorschriften führen.

Betrachten wir zum Beispiel die coronabedingte Zunahme der beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice. Hier werden PCs und Notebooks benötigt. Diese Geräte beinhalten Lithium-Batterien und unterliegen somit den Gefahrgutvorschriften. Befördert der Mitarbeiter das Notebook selbst – zwischen Büro und Homeoffice – so ist es sein Arbeitsmittel und unterliegt nicht den Gefahrgutvorschriften. Wird das Notebook jedoch geliefert, so sind Gefahrgutvorschriften einzuhalten. Allzu oft werden defekte Notebooks aus dem Homeoffice über Paketdienste zum Versand gebracht und sehr oft wird dabei auch gegen Gefahrgutvorschriften verstoßen.

Ein weiteres Beispiel, das oft bei Betriebskontrollen als Mangel auffällt, ist die Verantwortung des Auftraggebers des Absenders im Bereich der Entsorgung.

In Werkstätten fallen in der Regel auch ölhaltige Betriebsmittel, die entsorgt werden müssen, an. Dazu bedient man sich eines „Entsorgers“. Die ölhaltigen Betriebsmittel werden in der Werkstatt gesammelt und vom „Entsorger“ im Rahmen eines Sammelentsorgungsnachweises mit Übernahmeschein entsorgt.

Das gezeigte Gebinde in Bild 3 ist kein Transportmittel. Die Entsorgung erfolgt, indem der „Entsorger“ eine geeignete gefahrgutrechtliche Umschließung mitbringt, in die das Sammelbehältnis umgefüllt wird.

Oft bedeutet dies gefahrgutrechtlich eine Beförderung in loser Schüttung.

Die Werkstatt steht in solchen Fällen für diese Vorgänge in der gefahrgutrechtlichen Verantwortung als „Auftraggeber des Absenders“ (Klassifizierer) und als Befüller eines Behälters in loser Schüttung. Hinterfragt wird bei der Betriebskontrolle:

- Sind die Abläufe für die Anmeldung zur Abholung des Abfalls so geregelt, dass die Gefahrgutvorschriften eingehalten sind?
- Ist das beteiligte Personal entsprechend geschult und wer als Person im Unternehmen ist gefahrgutrechtlich verantwortlich?

Gibt es dazu keine klaren Regelungen, so steht der Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer selbst in der Verantwortung.

Wir sprechen, wenn solche Mängel festgestellt werden, von einer fehlenden gefahrgutrechtlichen Organisationsstruktur. Dabei sind leider oft fehlendes Wissen und schlechte Beratung die Ursachen solcher Mängel. Unwilligkeit der Betriebsinhaber, so ist meine persönliche Erfahrung, ist eher selten die Ursache für solche Mängel in den Betrieben.

Leider ist festzustellen, dass auch nach über 20 Jahren Gefahrgutbeauftragtenverordnung das Wissen um das Gefahrgutrecht in vielen Betrieben außerhalb der chemischen und Mineralölindustrie noch stiefmütterlich behandelt wird und wenn überhaupt ein Randthema ist. Ändern können das nur die Kontrollbehörden. Deren Aufgabe ist ja neben der Kontrolle auch die Beratung, sodass die Unternehmen hier echte Hilfe finden können.



Bild 3: Sammelbehälter für ölhaltige Betriebsmittel.

Die Betriebe werden vermehrt durch die wirtschaftlichen Veränderungen und/oder Maßnahmen zum Klimaschutz auch mit Gefahrgut in Berührung kommen. Denken wir hier nur an die Fahrradhändler, deren Werkstätten und die Kfz-Branche. Waren früher die ölhaltigen Betriebsmittel und die Kraftstoffe wesentliche Gefahrgüter in diesem Bereich, so sind es heute die Lithium-Batterien.

In den letzten Jahren – und beschleunigt durch die Pandemie der letzten 1,5 Jahre – hat sich das Kaufverhalten der Bürger verändert. Es werden vermehrt Waren im Internet bestellt, und viele dieser Waren sind oder enthalten Gefahrgut. Das bedeutet, die Auslieferungsbetriebe (Paketdienste) und deren Mitarbeiter können je nach Ware von Gefahrgutvorschriften betroffen sein.

Es gilt also, die Neuerungen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft im Auge zu behalten und frühzeitig zu informieren, damit die Sicherheit in hohem Maße erhalten bleibt. Dies ist aber nicht nur Aufgabe für die Kontrollbehörden, sondern auch für die Verbände, die aufklärend mitwirken müssen.

Hans Werner Vogt

Sachverständiger für Gefahrguttransport, -verpackung und -lagerung

Anzeige


www.vocol.de


DIE TANKMANUFAKTUR



- ➔ individuell
- ➔ leicht
- ➔ langlebig

- ➔ Chemikalien bis 250°C
- ➔ Säuren & Laugen
- ➔ Fäkalien
- ➔ Mineralöle & Bitumen
- ➔ Lebensmittel

- ➔ nach Kundenwunsch
- ➔ isoliert oder unisoliert
- ➔ aus Volledelstahl
- ➔ Wartung & Instandsetzung

VOCOL GmbH
 Zeppelinstraße 8
 D-47623 Kevelaer

T: +49 (0) 2832 12 95 3 88
 E: info@vocol.de